

**Kindertagesstätte der  
Ev. - Luth. Kirchengemeinde Altenkrempe  
in Hasselburg**

---

**BENUTZUNGSORDNUNG**

Nach Artikel 25 Abs.3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Altenkrempe in seiner Sitzung am 17.06.2020 die nachstehende Benutzungsordnung beschlossen.

## **P r ä a m b e l**

Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern (\*) erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

## **Inhaltsübersicht**

§ 1: Geltungsbereich und Rechtsform

§ 2: Anzuwendende Vorschriften

§ 3: Angebot der Kindertagesstätte

§ 4: Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

§ 5: Aufnahme

§ 6: Änderung der Betreuungszeit

§ 7: Abmeldung und Kündigung

§ 8: Regelung für den Besuch der Einrichtung

§ 9: Gesundheitsvorsorge

§ 10: Versicherungen

§ 11: Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

§ 12: Teilnahmebeiträge

§ 13: Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Rechtsform**

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenkrempe in Hasselburg.
- (2) Die Kindertagesstätte ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

## **§ 2**

### **Anzuwendende Vorschriften**

Die Arbeit geschieht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung auf Grundlage der staatlichen und für die Kindertagesstättenarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland maßgebenden Vorschriften (Kita-Reform-Gesetz, SGB VIII, Verfassung, Kirchengesetze, Tarifverträge) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 3**

### **Angebot der Kindertagesstätte**

Die Kindertagesstätte nimmt Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf:

In altersgemischten Gruppen Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

## § 4

### Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet.

Block 1	Block 2	Block 3
7.00 -15.00	7.00 -14.00	7.30 -12.30
226 €	197.75 €	141 €

- (2) Unser Kindergarten ist im Jahr maximal 30 Tage geschlossen. Die Schließzeit wird den Ferien angepasst. Es gibt drei Schließungstage außerhalb der Schulferien.
- (3) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

## § 5

### Aufnahme

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.

- (2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze.
- (3) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als zwei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen (v.a. Masernschutzimpfung) schriftlich festgehalten werden.

## **§ 6**

### **Änderung der Betreuungszeit**

- (1) Eine Änderung der Betreuungszeit kann in der Regel nur zum 01.08. bzw. zum 01.01. eines jeden Jahres erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist von den Erziehungsberechtigten an die Leitung der Einrichtung zu stellen. Der Träger entscheidet im Rahmen der Möglichkeiten nach Anhörung des Beirates.

## **§ 7**

### **Abmeldung und Kündigung**

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.

- (2) In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
- (3) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.
- (4) Werden die Teilnahmebeiträge über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.
- (6) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

## **§ 8**

### **Regelung für den Besuch der Einrichtung**

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Zur schrittweisen Verselbständigung des schulpflichtigen Kindes können mit den Erziehungsberechtigten schriftliche Vereinbarungen über besondere Abwesenheitszeiten des Kindes an einzelnen Tagen getroffen werden.
- (3) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter MitarbeiterInnen.
- (4) Die MitarbeiterInnen übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- (5) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.
- (6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.
- (7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

## **§ 9**

### **Gesundheitsvorsorge**

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.



- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Infektionsschutzgesetz).  
Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.

## **§ 10 Versicherungen**

- (1) Kinder von null bis zum Beginn der Schulpflicht sind durch die gesetzliche Unfallversicherung unfallversichert:
- Auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg.
  - Während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten.
  - Bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Schulpflichtige Kinder sind über die Sammelunfallversicherung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland unfallversichert.
- (3) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind ebenfalls über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland unfallversichert.

- (4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (5) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

## **§ 11**

### **Mitwirkung der Erziehungsberechtigten**

- (1) Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß 32 Kita-Reform-Gesetz durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung der Mitglieder der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung.

Der Beirat setzt sich paritätisch aus VertreterInnen des Trägers, der Mitarbeitenden, der Kommunalgemeinde sowie den ElternvertreterInnen zusammen.

## **§ 12**

### **Teilnahmebeiträge**

- (1) Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten Beiträge nach der jeweils geltenden Teilnahmebeitragsregelung erhoben. Die Beitragsregelung erlässt der Kirchengemeinderat.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Vorstehende Benutzungsordnung wurde am 17.06.2020 vom Kirchengemeinderat Altenkrempe beschlossen, vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt und am 01.08.2020 wirksam.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 21.06.2018 außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat

.....  .....

(stellv. Vorsitzender KGR & Pastor)

L. S.

.....  .....

(Mitglied)

(\* ) Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt sowie Pflegeeltern. Im Satzungstext wird der Begriff Erziehungsberechtigte angewandt.